

SMV-Satzung

Der Schülermitverantwortung am Progymnasium Altshausen

Der Schülerrat des Progymnasiums Altshausen hat gemäß § 66, Absatz 3 des Schulgesetzes im Mai 2010 mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Schülervertreter diese SMV-Satzung verabschiedet. Sie gilt ab diesem Datum auf unbestimmte Zeit und kann nur durch einen Beschluss gemäß § 5, Absatz 22 geändert werden.

Rechtliche Grundlage dieser Satzung sind §§ 62-70 des Schulgesetzes und die „Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung“ (SMV-Verordnung).

Diese Satzung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen, auch wenn im Text nur die männlichen Bezeichnungen verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Ziele und Grundsätze der Satzung	2
§ 2 - Organe der SMV	2
§ 3 - Klassenschülerversammlung und Kursschülerversammlung (KSV)	2
§ 4 - Die Klassensprecher	2
§ 5 - Der Schülerrat/die SMV-Sitzung	3
§ 6 - Der Schülersprecher	5
§ 7 - Die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz	6
§ 8 - Der Kassenwart und die SMV-Kasse	7
§ 9 - Der Verbindungslehrer	8
§ 10 - Vorzeitiger Amtsverlust	9
§ 11 - Informationsfluss	10
§ 12 - SMV-Seminar	11
§ 13 - Arbeitsgruppen und Veranstaltungen	11
§ 14 - Verstoß gegen diese Satzung	12
§ 15 - Schlussbestimmungen.....	13

§ 1 - Ziele und Grundsätze der Satzung

- (1) Diese SMV-Satzung soll für eine gute Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern sorgen und vor allem die Schüler unserer Schule dabei unterstützen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- (2) Jeder Schüler des PGA hat jederzeit die Möglichkeit, sich als SMV-Mitglied aktiv an der Schülermitverantwortung zu beteiligen.
- (3) Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- (4) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in geeigneter Form (Quali-Pass) ohne Wertung zu bescheinigen.

§ 2 - Organe der SMV

- (1) Die Organe der SMV sind:
 1. Die Klassenschülerversammlung
 2. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter
 3. Der Schülerrat/die SMV-Sitzung
 4. Der Schülersprecher und sein Stellvertreter
 5. Der Kassenwart
 6. Der Verbindungslehrer
- (2) Schülervertreter im Sinne dieser Satzung sind die Klassensprecher, der Schülersprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Alle Schülervertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates. Siehe auch § 5, Absatz 2.
- (4) Ein Schüler kann mehrere Ämter innehaben (z.B. Klassen- und Schülersprecher). Er erhält dadurch jedoch kein mehrfaches Stimmrecht im Schülerrat.
- (5) Schülervertreter und Verbindungslehrer versehen nach dem Ende ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, falls sie noch wählbar sind. Der Verbindungslehrer ist für die Durchführung der Wahlen des Schulsprechers, dessen Stellvertreter und des Kassenwarts verantwortlich. Für die Neuwahl der Verbindungslehrer sind der Schülersprecher und sein Stellvertreter verantwortlich.
- (6) Die Wiederwahl als Schülervertreter, Kassenwart oder Verbindungslehrer ist möglich. Stellt sich ein bisheriger Amtsinhaber wieder zur Wahl, gilt er bei der Bestimmung des Wahlleiters als verhindert.

§ 3 - Klassenschülerversammlung (KSV)

- (1) In den Klassen 5-10 des Progymnasiums bilden alle Schüler einer Klasse die Klassenschülerversammlung.

§ 4 - Die Klassensprecher

Wahl

- (1) Die Wahl des Klassensprechers findet innerhalb der ersten drei Unterrichtswochen des Schuljahres statt, in neu gebildeten Klassen– insbesondere in Klasse 5 – jedoch frühestens in der zweiten Unterrichtswoche.
- (2) Wahlleiter ist der Klassenlehrer.

- (3) Die Wahl ist geheim, allgemein, frei, gleich und unmittelbar. Wählbar ist jeder Schüler der Klasse.
- (4) Zu Beginn ist jedem Schüler der Klasse die Möglichkeit zu geben, sich selbst als Kandidat aufzustellen.
- (5) Jeder Schüler der Klasse hat zwei Stimmen, auch wenn er selbst kandidiert, wobei einem Kandidaten höchstens eine Stimme gegeben werden kann. Man kann auch nur eine Stimme abgeben.
- (6) Zum Klassensprecher gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat mit dem zweithöchsten Ergebnis ist sein Stellvertreter.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Geht auch diese unentschieden aus, entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlleiter fragt die beiden gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Nehmen sie die Wahl an, beginnt die Amtszeit des Klassensprechers und seines Stellvertreters.
- (9) Die Amtszeit eines Klassensprechers endet mit dem Schuljahr, in dem er gewählt wurde. Ausnahme ist ein vorheriger Amtsverlust gemäß § 10.

Rechte und Pflichten

Der Klassensprecher und sein Stellvertreter...

- (10) ...vertreten die Interessen der Schüler ihrer Klasse gegenüber der Schulleitung, dem Klassenlehrer, den Fachlehrern und den Eltern. Sie können auch Interessen einzelner Schüler ihrer Klasse vertreten, wenn diese es wünschen.
- (11) ...sind der Klasse am Ende des Schuljahres Rechenschaft über ihre Tätigkeit in der SMV schuldig.
- (13) ...gehören dem Schülerrat an und sind in diesem stimmberechtigt. Sie vertreten die Interessen ihrer Klasse im Schülerrat. Sie sind verantwortlich für die rechtmäßige Durchführung von Schülerratsbeschlüssen in ihrer Klasse.
- (14) ...sind verpflichtet an den Sitzungen des Schülerrates teilzunehmen, wenn kein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt.
- (15) ...können auf Einladung des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft zu geeigneten Tagesordnungspunkten zur Klassenpflegschaftssitzung („Elternabend“) eingeladen werden. Sie nehmen hier nur mit beratender Stimme teil und vertreten die Interessen ihrer Klasse.
- (16) ...sind nicht verpflichtet, Aufgaben wie z.B. Geld einsammeln zu übernehmen, es sei denn sie tun dies freiwillig.

§ 5 - Der Schülerrat/die SMV-Sitzung

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Ausdrücke „SMV-Sitzung“ und „Schülerratssitzung“ sind im Sinne dieser Satzung gleichbedeutend.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates sind alle Schülervertreter, siehe auch § 2, Absatz 2-4.
- (3) Die Teilnahme des Verbindungslehrers an den Sitzungen des Schülerrates ist erwünscht. Er nimmt beratend, hat jedoch kein Stimmrecht. Er ist von der Sitzung ausgeschlossen, wenn über Dinge beraten wird, die seine Person oder sein Amt betreffen.
- (5) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter können Lehrer, Eltern oder den Schulleiter zu einer Schülerratssitzung einladen.

- (6) Die gesamte Schülerschaft des PGA wählt den Schülersprecher und seinen Stellvertreter. Der Schülerrat wählt den Kassenwart und die Verbindungslehrer. Näheres regeln §§ 6-9.
- (7) Der Schülersprecher ruft den Schülerrat ein und leitet die Sitzung. Ist er verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird die Schülerratssitzung vom Verbindungslehrer einberufen und geleitet. In diesem Fall kann jedoch nur beraten werden, es können keine Abstimmungen und/oder Wahlen stattfinden.
- (8) Der Schülersprecher muss den Schülerrat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens zwei Anträge zur Tagesordnung vorliegen, siehe auch Absatz 14.
- (9) Der Schülerrat sollte regelmäßig zusammentreten.
- (10) Der Schülerrat hat die Aufgabe, in allen Fragen der SMV, die alle Schüler der Schule betreffen, zu beraten und zu beschließen. Er fördert die Zusammenarbeit mit der Schulleitung sowie der Lehrer- und Elternschaft. Der Schülerrat bringt außerdem die Interessen der Schüler zur Geltung, berät Vorschläge, Wünsche und Themen, die das Schulleben betreffen und beschließt darüber.
- (11) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres sollte spätestens in der 5. Unterrichtswoche stattfinden, jedoch nicht bevor alle Klassensprecher und deren Stellvertreter gewählt sind. In dieser Sitzung sollten der Schülersprecher, sein Stellvertreter und der Verbindungslehrer gewählt werden.
- (12) Der Termin einer Schülerratssitzung ist der Schulleitung durch den Schülersprecher mitzuteilen. Der Termin der Schülerratssitzung und seine geplanten Tagesordnungspunkte (Vorbehaltlich kurzfristiger Anträge, siehe Absatz 14) müssen spätestens eine Woche vorher am SMV-Brett angekündigt werden.
- (13) Schülerratssitzungen können während der Kernunterrichtszeit (1. – 6. Stunde) abgehalten werden, wenn keine Einwände seitens der Schulleitung bestehen.

Ablauf der Schülerratssitzungen/Beschlussfassung

- (14) Folgende Personen/Gruppen können Anträge zur Tagesordnung einreichen:
 1. Der Schülersprecher oder sein Stellvertreter
 2. Der Verbindungslehrer
 3. Zwei Schülervvertreter gemeinsam
 4. Drei Schüler gemeinsam.

Der Antrag kann formlos schriftlich oder mündlich bis eine Woche vor der Schülerratssitzung beim Schülersprecher oder seinem Stellvertreter gestellt werden. Er kann auch gestellt werden, wenn noch kein Termin für eine Sitzung feststeht, siehe auch Absatz 8.
- (15) Während der Sitzung des Schülerrates wird ein Kurzprotokoll geführt, das folgende Punkte beinhaltet: Datum, Name des Protokollanten, Anwesende Schülervvertreter, Tagesordnungspunkte, Beschlüsse/Abstimmungsergebnisse/Wahlergebnisse. Der Protokollant wird zu Beginn des Schuljahres vom Schülerrat bestimmt.
- (16) Zu Beginn der Schülerratssitzung wird die Anwesenheit der Schülervvertreter festgestellt und im Protokoll vermerkt. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus Eins seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte er nicht beschlussfähig sein, kann er zwar beraten, Beschlüsse und Wahlen müssen jedoch vertagt werden.

- (17) Zu Beginn eines Tagesordnungspunktes legen der/die Antragssteller (siehe Absatz 14) das Thema dar und stellen einen Beschlussantrag. Wenn kein Anwesender einen Beschluss wünscht, findet nur eine Diskussion ohne Abstimmung statt.
- (18) Ist ein Beschluss gewünscht, wird am Ende der Diskussion der Beschlussantrag entsprechend dem Ergebnis der Diskussion angepasst. Danach kommt es zur Abstimmung. Es können auch mehrere Beschlüsse zu einem Tagesordnungspunkt getroffen werden.
- (19) Wenn kein Mitglied des Schülerrates eine geheime Abstimmung wünscht, wird mit Handzeichen abgestimmt. Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (20) Der Wortlaut des Beschlussantrages und das Ergebnis der Abstimmung werden im Protokoll festgehalten. Falls nur eine Diskussion ohne Abstimmung stattgefunden hat, wird nur das Thema der Diskussion, jedoch kein Ergebnis, im Protokoll festgehalten.
- (21) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Schülerrates entsprechend durchgeführt werden, und stellen das Protokoll dem Schulleiter zu.
- (22) Der Schülerrat kann diese Satzung ändern. Für eine Satzungsänderung gelten die Absätze 14-21 entsprechend, wobei eine 2/3-Mehrheit zur Annahme des Änderungsantrages nötig ist. § 15, Absatz 3-5 sind dabei zu beachten. Vor einer Satzungsänderung sollte überprüft werden, ob diese mit den derzeitigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

§ 6 - Der Schülersprecher

Wahl

- (1) Wählbar zum Amt des Schülersprechers ist jeder Schüler des Progymnasium Altshausen, der die Klassenstufe 9 erreicht hat.
- (2) Innerhalb der ersten Woche nehmen alle am Amt des Schülersprechers Interessierten an einem Informationsgespräch mit dem Verbindungslehrer teil. Sie werden über einen Aushang am SMV-Brett hierzu eingeladen.
- (3) In diesem Informationsgespräch werden das Wahlprinzip und die Aufgaben des Schülersprechers erklärt.
- (4) Die Wahl des Schülersprechers findet in der ersten Schulversammlung des Schuljahres statt.
- (5) Wahlleiter ist der Verbindungslehrer. Ist er verhindert, übernimmt ein anderer das Amt des Wahlleiters.
- (6) Die Wahl ist geheim, allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (7) Zu Beginn der Schulversammlung stellen sich die Kandidaten der Schulversammlung vor und erklären ihre Ziele und Wünsche in Bezug auf die SMV.
- (8) Jeder Schüler hat eine Stimme, auch wenn er selbst kandidiert oder Wahlleiter ist.
- (9) Zum Schülersprecher gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Geht auch diese unentschieden aus, entscheidet das Los.
- (11) Der Wahlleiter fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Nimmt er die Wahl an, beginnt

die Amtszeit des Schülersprechers. Die Leitung der ersten Schülerratsitzung im Schuljahr obliegt jedoch dem Verbindungslehrer.

- (12) Die Amtszeit des Schülersprechers endet mit dem Schuljahr, in dem er gewählt wurde. Ausnahme ist ein vorheriger Amtsverlust gemäß § 10.
- (13) Direkt im Anschluss findet die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers statt. Wählbar für dieses Amt sind alle Schüler ab Klasse 8. Für diese Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des ersten Schülersprechers.

Rechte und Pflichten

Der Schülersprecher und sein Stellvertreter...

- (16) ...vertreten die Interessen der Schüler des PGA gegenüber der Schulleitung sowie der Lehrer- und Elternschaft. Sie können auch Interessen einzelner Schüler vertreten, wenn diese es wünschen.
- (17) ...übernehmen die leitende Funktion in der SMV. Grundlage ihrer Arbeit ist die vorliegende Satzung. Sie sind für die Koordination zwischen den verschiedenen Organen verantwortlich. Sie übernehmen insbesondere auch die Leitung des SMV-Seminars.
- (18) ...dürfen Entscheidungen im Namen der SMV fällen, müssen jedoch den Verbindungslehrer davon in Kenntnis setzen. Sollte dieser die Entscheidung missbilligen, müssen diese wiederum den Schülerrat davon in Kenntnis setzen. Der Schülerrat ist ermächtigt, durch Beschluss eine Entscheidung des Schülersprechers oder seines Stellvertreters, die sie im Namen der SMV gefällt haben, aufzuheben.
- (19) ...sind dem Schülerrat am Ende des Schuljahres Rechenschaft über ihre Tätigkeit in der SMV schuldig.
- (20) ...gehören dem Schülerrat an und sind in diesem stimmberechtigt. Sie vertreten die Interessen der Schüler des PGA im Gesamten und sollten daher in den Sitzungen des Schülerrats in ihrer Funktion als Moderator insbesondere als Vermittler zwischen den Meinungen tätig sein.
- (21) ...sind für die rechtmäßige Durchführung der Beschlüsse des Schülerrates verantwortlich.
- (22) ...sind ordentliche Mitglieder der Schulkonferenz, siehe § 7.
- (23) ...sollten sich gemeinsam mit den Verbindungslehrern regelmäßig zu einem Informationsgespräch mit dem Schulleiter treffen, siehe § 10.
- (24) ...können zu geeigneten Tagesordnungspunkten zur Gesamtlehrerkonferenz und zu Sitzungen des Elternbeirats eingeladen werden. Sie nehmen hier nur mit beratender Stimme teil und vertreten die Interessen der Schüler des PGA.

§ 7 - Die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz

- (1) Gemäß § 47, Absatz 9 des Schulgesetzes wird die SMV in der Schulkonferenz durch den Schülersprecher und dessen Stellvertreter vertreten.
- (2) Die SMV entsendet folgende Mitglieder der SMV als ordentliche Mitglieder in die Schulkonferenz:
 - 1. Den Schülersprecher
 - 2. Seinen Stellvertreter

- (3) Die Schülervereiter in der Schulkonferenz sind gemäß § 47 Absatz 10 des Schulgesetzes in der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Weisungen oder Aufträge des Schülerrates oder anderer Organe gebunden.

§ 8 - Der Kassenwart und die SMV-Kasse

Wahl und Amt des Kassenwarts

- (1) Für die Verwaltung und Führung der Kasse wählt der Schülerrat einen Kassenwart.
- (2) Die Wahl des Kassenwarts findet in der zweiten Schülerratssitzung des Schuljahres statt.
- (2) Wahlleiter ist der Verbindungslehrer.
- (3) Die Wahl ist geheim, allgemein, frei, gleich und unmittelbar. Wählbar ist jeder Schüler des Schülerrats, der die Klassestufe 8 erreicht hat, ausgenommen der Schülersprecher und sein Stellvertreter.
- (4) Jeder Schülervereiter hat eine Stimme, auch wenn er selbst kandidiert oder Wahlleiter ist.
- (5) Zum Kassenwart gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Geht auch diese unentschieden aus, entscheidet das Los.
- (7) Der Wahlleiter fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt, nimmt er sie an, beginnt die Amtszeit des Kassenwarts.
- (8) Die Amtszeit des Kassenwarts endet mit dem Schuljahr, in dem er gewählt wurde. Ausnahme ist ein vorheriger Amtsverlust gemäß § 10.
- (9) Endet die Amtszeit des Kassenwarts, muss er durch den Schülerrat nach erfolgter Kassenprüfung (gemäß Absatz 20-25) entlastet werden. Bis zur Entlastung ist der Kassenwart für alle Vorgänge, die in Verbindung mit der SMV-Kasse stehen, verantwortlich.
- (10) Der Kassenwart sollte vor einer Beschlussfassung, die die Finanzen der SMV betrifft, kurz Stellung nehmen. Hierbei sollte er nicht seine persönliche Meinung in den Vordergrund stellen, sondern in seiner Funktion als Kassenwart sprechen.

Die SMV-Kasse

- (12) Die SMV-Kasse besteht aus der Barkasse und dem SMV-Konto, das bei einem Kreditinstitut auf den Namen des Verbindungslehrers einzurichten ist.
- (13) Der Kassenwart und der Verbindungslehrer sind die einzigen, die zur SMV-Kasse zugangsberechtigt sind. Entsprechend Absatz 12 sind sie die einzigen, die eine Vollmacht auf das Konto der SMV und einen Schlüssel zur Barkasse besitzen dürfen.
- (14) Der Verbindungslehrer darf von seinem Zugriffsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Kassenwart verhindert ist oder wenn er darüber informiert ist. Ist er verhindert, muss er so bald wie möglich nachträglich informiert werden.
- (15) Der Kassenwart verwaltet die SMV-Kasse nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen einer geordneten Buchführung. Er führt ein Kassenbuch für die Barkasse und das SMV-Konto.
- (16) Jede Ausgabe der SMV muss durch einen Beleg (Quittung, Kassenzettel,...) belegt werden. Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.

- (17) Alle Beschlüsse der SMV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Verbindungslehrers. Er kann die Zustimmung nur verweigern, wenn das Geld nicht für die Zwecke der SMV verwendet werden soll oder die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.
- (18) Alle Ausgaben benötigen die Zustimmung des Schülersprechers oder seines Stellvertreters. Ausgaben über 50 Euro sind dem Schülerrat bekannt zu machen. Es gilt § 6, Absatz 18
- (19) Die SMV kann im Benehmen mit dem Elternbeirat der Schule zur Deckung ihrer notwendigen Kosten freiwillige, einmalige und laufende Beiträge von den Schülern erheben (Elternpfennig).

Kassenprüfung

- (20) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese sind der Schulleiter und der Verbindungslehrer.
- (22) Neben den Kassenprüfungen gemäß Absatz 10 dürfen die Kassenprüfer jederzeit weitere Kassenprüfungen durchführen. Sie müssen dies tun, wenn es der Schülerrat wünscht.
- (25) Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 9 - Der Verbindungslehrer

Wahl

- (1) Der Verbindungslehrer wird vom Schülerrat gewählt. Wählbar ist jeder Lehrer der Schule, der mindestens einen halben Lehrauftrag am PGA hat, ausgenommen der Schulleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Zu Beginn des Schuljahres ist im Lehrerzimmer eine Liste auszuhängen, auf der sich die Lehrer, die bereit sind, das Amt zu übernehmen, eintragen können. (Wünschenswert sind mindestens zwei Kandidaten)
- (3) Die Wahl der Verbindungslehrer findet in der ersten Schülerratssitzung statt.
- (4) Wahlleiter ist der Schulsprecher der SMV.
- (5) Die Wahl ist geheim, allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (6) Jeder Schülervertreter hat eine Stimme.
- (7) Zum Verbindungslehrer gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Der Wahlleiter fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt, nimmt er sie an beginnt die Amtszeit der Verbindungslehrer.
- (9) Die Amtszeit des Verbindungslehrers endet mit dem Schuljahr, in dem er gewählt wurde. Ausnahme ist ein vorheriger Amtsverlust gemäß § 10.

Rechte und Pflichten

Der Verbindungslehrer...

- (11) ...hat die Aufgabe zwischen den Organen der SMV und den Schülern des PGA einerseits sowie der Schulleitung und der Lehrer- und Elternschaft andererseits zu vermitteln.
- (12) ...ist bei seiner Tätigkeit in der SMV von allen am Schulleben beteiligten zu unterstützen, insbesondere durch den Schulleiter und die Lehrerschaft.
- (13) ...unterstützt die SMV - insbesondere den Schülersprecher, seinen Stellvertreter und den Kassenwart – bei ihrer Arbeit.

- (14) ...nimmt mit beratender Stimme an den Schülerratssitzungen ohne Stimmrecht teil. Seine Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht.
- (15) ...vertritt die Standpunkte der Lehrerschaft gegenüber der SMV.

§ 10 - Vorzeitiger Amtsverlust

Möglichkeiten des Amtsverlusts

- (1) Jeder Schülervereiner oder Verbindungslehrer kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Seinen Rücktritt hat er dem Organ, das ihn gewählt hat, mündlich während einer Sitzung mitzuteilen. Alternativ kann er auch schriftlich seinen Rücktritt beim Schülersprecher erklären. Möchte der Schülersprecher selbst schriftlich zurücktreten, so erklärt er seinen Rücktritt gegenüber seinem Stellvertreter.
- (2) Verlässt ein Schüler oder Lehrer das PGA oder verliert er aus anderem Grund seine Wählbarkeit, so erlöschen sein Amt/seine Ämter in der SMV. Andere Gründe können sein: zwei Verhaltenseinträge, gesonderte Probleme.
- (3) Ein gewählter Schülervereiner, Verbindungslehrer oder Vertreter in der Schulkonferenz kann nur mit 2/3-Mehrheit von dem Organ abgewählt werden, das ihn gewählt hat. Eine Abstimmung muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Wahlberechtigten dies wünscht. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Während der Abstimmung ist der Betroffene von der Versammlung ausgeschlossen.
- (4) Verliert jemand ein Amt in der SMV durch Abwahl oder Rücktritt, verliert er eventuelle andere Ämter in der SMV nicht automatisch.
- (5) Verliert der Kassenwart sein Amt, ist § 8, Absatz 10 zu beachten.

Fallunterscheidung

- (4) Verliert der Schülersprecher oder ein Klassensprecher sein Amt, so rückt der Stellvertreter in sein Amt nach. Darauf wird der Stellvertreterposten durch Wahl neu besetzt. Für die Wahl gilt Absatz 8.
- (5) In allen anderen Fällen als denen des Absatzes 5 wird das Amt des Zurückgetretenen durch Wahl neu besetzt. Es gilt Absatz 8.

Neuwahlen

- (6) Für alle Nachwahlen gilt, dass im Falle einer Abwahl das abwählende Organ verpflichtet ist, noch in derselben Sitzung einen Nachfolger zu wählen. Bei einem Amtsverlust nach Absatz 1 oder 2 sollte die Neuwahl innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (7) Für die Neuwahlen nach Absatz 4 und 5 gelten die jeweiligen Bestimmungen, wobei bei der Festlegung des Wahlleiters der zurückgetretene Amtsinhaber als verhindert gilt. Abweichend zu den jeweiligen Bestimmungen hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, besetzt das freigewordene Amt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Geht auch diese unentschieden aus, entscheidet das Los. Bei der Neuwahl des stellvertretenden Schülersprechers finden § 6, Absatz 2-4 keine Anwendung.
- (8) Ist eine Nachwahl für die Schulkonferenz nötig, dann wird eine neue Ergänzungswahl durchgeführt, bei der nur die Stellvertreterposten neu besetzt werden. Für die Wahl gilt §8 entsprechend. Dessen Absatz 6,

Nr. 1 findet hierbei in Ermangelung einer Schülersprecherwahl keine Anwendung.

§ 11 - Informationsfluss

SMV-Brett/Protokolle

- (1) Der SMV ist in Form eines Schwarzen Brettes die Möglichkeit zu geben, Ankündigungen und Informationen an die Schüler des PGA weiterzugeben.
- (2) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind dafür verantwortlich, dass Termin und Inhalt einer Schülerratssitzung fristgerecht gemäß § 5, Absatz 12 am SMV-Brett ausgehängt werden. Die Protokolle der Schülerratssitzungen sind am SMV-Brett auszuhängen und vom Schülersprecher dem Schulleiter zuzustellen.
- (3) Alle Mitglieder der SMV sind verpflichtet, Informationen bezüglich der SMV, die sie für alle Schüler des PGA als wichtig erachten, am SMV-Brett zu veröffentlichen.
- (4) Alle Veröffentlichungen am SMV-Brett benötigen die Zustimmung des Schülersprechers, seines Stellvertreters oder eines Verbindungslehrers. Die Erlaubnis wird durch einen Stempel der SMV auf der Veröffentlichung bestätigt.
- (5) Alle Mitglieder der SMV sind angehalten, sich regelmäßig am SMV-Brett zu informieren.

Wahlergebnisse/Amtsübergabe

- (6) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahlergebnisse einer Wahl der Schulleitung und dem Schülersprecher bekannt gemacht werden. Er kann damit auch einen anderen Schülervertreter oder einen Lehrer beauftragen.
- (7) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind dafür verantwortlich, dass Wahlergebnisse innerhalb einer Woche am SMV-Brett bekannt gemacht werden.
- (8) Bei allen Wahlen sollte der alte Amtsinhaber dem neuen für eine Übergangszeit von mindestens drei Wochen für Rückfragen zur Verfügung stehen. Ein Übergabegespräch innerhalb der ersten Woche nach der Wahl ist wünschenswert.

SMV-Ordner

- (9) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen über das Schuljahr einen SMV-Ordner. Dieser Ordner muss auf Nachfrage für jeden Schüler einsehbar sein.
- (10) Der Ordner enthält: Diese Satzung, die schriftliche Korrespondenz der SMV, die Protokolle der Schülerratssitzungen, Wahlergebnisse und Inhaber aller Ämter sowie ein Bericht über das SMV-Seminar.
- (11) Am Ende des Jahres werden die Informationen über die SMV-Kasse nach erfolgter Kassenprüfung dem Ordner hinzugefügt.
- (12) Zu Beginn des Schuljahres wird der alte Ordner von den neuen und alten Schülersprechern durchgesprochen und ein neuer Ordner begonnen.

Gespräche

- (13) Der Schülersprecher, sein Stellvertreter, die Verbindungslehrer und der Schulleiter treffen sich regelmäßig zu einem formlosen Informationsgespräch, in dem Dinge, die die SMV betreffen, besprochen werden.
- (14) Weitere Gespräche zwischen den Organen der SMV und Vertretern der Lehrer- und Elternschaft sind

erwünscht, insbesondere wenn in der SMV Entscheidungen getroffen werden, die diese Parteien betreffen.

§ 12 - SMV-Seminar

- (1) Jedes Schuljahr findet bis spätestens Mitte November ein 2-3-tägiges SMV-Seminar statt. Es wird vom Schülersprecher, seinem Stellvertreter und dem Verbindungslehrer organisiert.
- (2) Die Teilnahme am Seminar steht jedem Schüler des PGA offen. Dies gilt unter Vorbehalt einer kosten- und/oder platzbedingten maximalen Teilnehmerzahl. Der Verbindungslehrer sollte am Seminar teilnehmen.
- (3) Das Seminar soll zur allgemeinen Information der Schüler über Aufgaben und Möglichkeiten der Schülermitverantwortung genutzt werden. Außerdem soll ein Jahresprogramm erarbeitet werden.
- (4) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter verfassen einen kurzen Bericht über das SMV-Seminar für den SMV-Ordner.

§ 13 - Arbeitsgruppen und Veranstaltungen

Arbeitsgruppen

- (1) Für die Organisation von Veranstaltungen der SMV (Feste, Aktionen...) sollten grundsätzlich Arbeitsgruppen gegründet werden. Die Arbeitsgruppen werden für gewöhnlich auf dem SMV-Seminar gegründet, in Ausnahmefällen können jedoch auch davor oder danach Arbeitsgruppen gegründet werden.
- (2) Die Gründung einer Arbeitsgruppe benötigt die Genehmigung durch den Schülersprecher oder seinen Stellvertreter und zusätzlich durch den Verbindungslehrer.
- (3) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Schülern des PGA offen.
- (4) Die Arbeitsgruppen nennen einen Sprecher, der den Kontakt zum Schülersprecher, seinem Stellvertreter und zu dem Verbindungslehrer hält und seine Arbeitsgruppe gegebenenfalls im Schülerrat vertritt, wenn dieser über Dinge entscheidet, die die Arbeitsgruppe betreffen.

Veranstaltungen - Im Folgenden zitiert: SMV-Verordnung § 14

- (5) Alle Veranstaltungen der SMV sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Sie müssen daher vom Verbindungslehrer und von der Schulleitung genehmigt werden.
- (6) Alle Veranstaltungen der SMV, die als Schulveranstaltung stattfinden sollen, sind zwei Wochen vorher dem Schulleiter anzuzeigen.
- (7) Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schüler. Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, kann den Schülern die selbstverantwortliche Durchführung der Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall betraut der Schulleiter auf Vorschlag der für die Veranstaltung verantwortlichen Schüler mit der Aufsicht ihm geeignet erscheinende Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sein sollen. Ihre Erziehungsberechtigten müssen sich damit einverstanden erklären.
- (9) Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung - insbesondere im Hinblick auf das Alter der daran teilnehmenden Schüler oder wenn sie erhöhte Gefahren mit sich bringt - gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich bei ihrer Aufsicht der Mithilfe geeigneter

Schüler bedienen.

- (10) Werden Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihnen innerhalb ihrer Befugnisse erteilten Anordnungen von den anderen Schülern Folge zu leisten.

§ 14 - Verstoß gegen diese Satzung

- (1) Sollte ein Schüler, ein Lehrer oder ein Elternteil der Meinung sein, dass gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde, so hat er das Recht und die Pflicht, den Schülersprecher, seinen Stellvertreter, einen Verbindungslehrer oder den Schulleiter darauf aufmerksam zu machen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass Aktionen eines Organs der SMV, dessen Wahl bzw. ein Beschluss oder eine Aktion eines anderen am Schulleben beteiligten gegen diese Satzung verstoßen, so wird in einem Gespräch zwischen dem Schulleiter und den Verbindungslehrern sowie dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter, vor dem der/die Betroffene(n) zu hören sind, entschieden, ob dieser Verdacht zutrifft. Ist einer der Gesprächsteilnehmer in die Verhandlungssache mit einbezogen, ist er von dem Gespräch ausgeschlossen. Wird gegen die Aktion/die Wahl/den Beschluss entschieden, so ist diese(r) rückgängig zu machen. Wahlen sind in diesem Fall neu durchzuführen.

§ 15 - Schlussbestimmungen

- (1) Vor der Verabschiedung dieser Satzung durch den Schülerrat muss gemäß SMV-Verordnung, § 1, Absatz 7 dem Schulleiter, dem Verbindungslehrer, der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Satzung gegeben werden. Der Schulleiter und der Verbindungslehrer bestätigen mit ihrer Unterschrift die korrekte Befolgung dieses Absatzes.
- (2) Der Schülerrat muss diese Satzung mit einer 2/3-Mehrheit verabschieden.
- (3) Die Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung mit der Unterzeichnung durch den Schülersprecher und seinen Stellvertreter in Kraft.
- (4) Die Satzung ist folgenden Personen zuzustellen: Dem Verbindungslehrer, dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Personalratsvorsitzenden. Eine Kopie der Satzung wird im SMV-Ordner hinterlegt.
- (5) Wahlen und Beschlüsse, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung stattgefunden haben bzw. verabschiedet wurden, verlieren ihre Gültigkeit nicht, auch wenn die Verfahrensweise nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprach.
- (6) Diese Satzung hat zeitlich unbegrenzte Gültigkeit. Sie kann nur durch einen Beschluss des Schülerrates gemäß § 5, Absatz 22 geändert werden. Bei einer Satzungsänderung finden die Absätze 3-5 entsprechende Anwendung.

Kenntnisnahme des aktuellen Schulsprecher-Teams

Altshausen, den 29. Oktober 2015

Lea-Sophie Niederer, Schülersprecherin

Marco Michelberger, stellvertretender Schülersprecher

Hiermit wird bestätigt, dass gemäß § 1, Absatz 7 der SMV-Verordnung dem Schulleiter und dem Verbindungslehrer des PGA sowie der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz vor der Verabschiedung dieser SMV-Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Katharina Finkbeiner, Schulleiterin

Martin Lutz, Verbindungslehrer

Das unterzeichnete Original der SMV-Satzung ist im SMV-Ordner hinterlegt und kann dort eingesehen werden.

Wichtig: Anträge!!!

Wenn ihr die Satzung aufmerksam gelesen habt, werdet ihr feststellen, dass jeder Schüler Anträge in den Schülerrat einreichen kann (§ 5, Absatz 14). Wie genau mit euren Anträgen verfahren wird, könnt ihr dort auch nachlesen, wir wollen es jedoch im Folgenden noch kurz wiederholen:

Zuerst stellt ihr den Antrag. Dazu könnt ihr den untenstehenden Zettel kopieren und ausfüllen oder auch einfach so diese Daten auf einen Zettel schreiben und den Schülersprechern zukommen lassen (Im SMV-Zimmer abgeben, im Sekretariat ins SMV-Fach legen, ...).

Sobald mindestens zwei Anträge vorliegen, findet eine Schülerratssitzung statt. An der müsst ihr teilnehmen, wenn ihr einen Antrag gestellt habt, auch wenn ihr nicht Klassen-/Kurs sprecher oder Stellvertreter seid. Hier erklärt ihr allen euer Anliegen und danach wird über euren Vorschlag diskutiert. Wenn am Ende die Mehrheit für euren Antrag stimmt (Enthaltungen zählen nicht mit), dann ist der Antrag angenommen. Wenn es um SMV-eigene Themen geht, kümmern wir uns gleich darum, wenn es um allgemeine Schulangelegenheiten geht, leiten wir den Beschluss an die Schulleitung weiter, die dann – wenn möglich –, eurem Anliegen nachkommt.

Hier ein paar Beispiele für Anträge:

- „Der Schülerrat möge beschließen, dass dieses Jahr ein Tischtennisturnier für die Unterstufe stattfindet.“
- „Der Schülerrat möge beschließen, dass in der Hausordnung das Trinken während des Unterrichts erlaubt werden sollte.“

Hier also der Antragszettel. Achtet bitte darauf, dass ihr eine Mindestanzahl an Antragsstellern braucht!

Antrag an den Schülerrat

Datum: ____ . ____ . 20____

Der Schülerrat möge beschließen, dass...

Antragssteller

Ihr müsst entweder 5 Schüler oder 2 Schülervvertreter sein. Du bist Schülervvertreter, wenn du entweder Klassen- bzw. Kurs sprecher bist oder ein Stellvertreter.

Wir sind: 5 Schüler 2 Schülervvertreter

Name	Klasse	Unterschrift

Bei den Schülersprechern abgeben, oder im Sekretariat ins SMV-Fach legen!